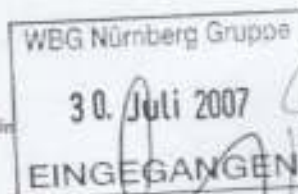


DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. | 11052 Berlin

WBG Nürnberg Gruppe  
Immobilienunternehmen  
Herrn Richter  
Frau Grabenbauer  
Glogauer Straße 70  
90473 Nürnberg



Erarbeitet von / E-Mail  
Dr. Heila Lüth  
heila.heila@berlin.dihk.de

Telefon  
(030) 20308 - 2511

Telefax  
(030) 20308 - 2524

Berlin, 27. Juli 2007

### Berufsbezeichnung "Immobilienkaufmann/-fachwirt"

Sehr geehrter Herr Richter, sehr geehrte Frau Grabenbauer,

Frau Schnödewind von der IHK zu Köln hat uns Ihr Schreiben vom 27.06.2007 übermittelt, in denen es Ihnen darum geht, dass Kaufleute der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft auch die Berufsbezeichnung Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau\* führen dürfen. Das Anliegen bezieht sich auch auf die Fachwirte.

Zunächst möchten wir deutlich machen, dass die Ausbildung zum Immobilienkaufmann/zur Immobilienkauffrau nicht höherwertiger ist, als die Ausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft war. In beiden Fällen handelt es sich um eine dreijährige duale Berufsausbildung, die zu einem staatlich anerkannten Beruf im kaufmännischen Bereich der Immobilienwirtschaft führt. Diese Berufe sind gleichwertig.

Im Jahre 1952 ist der Beruf „Kaufmann/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft“ durch Erlass des BMWi erstmalig anerkannt worden. Danach ist er in den Jahren 1981 und 1996 – genau wie im Jahre 2006 - aktualisiert worden. Bei den ersten beiden Neuordnungen wurde die eingeführte Berufsbezeichnung „Kaufmann/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft“ beibehalten. Bei der letzten Aktualisierung 2006 hat sich die Branche für die neue Berufsbezeichnung „Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau“ entschieden. In der Fortbildung wurde bereits 1998 die Bezeichnung „Geprüfter Immobilienfachwirt“ gewählt.

Die Berufsbezeichnungen richten sich bei allen Berufen nach den entsprechenden gültigen Ausbildungsordnungen, die sowohl rechtliche Grundlage für die Ausbildung als auch für die Abschlussprüfung waren. Insofern ist es nicht möglich, einen Berufsabschluss mit einer Berufsbezeichnung in Anspruch nehmen zu wollen, der zu dem Zeitpunkt überhaupt noch nicht staatlich anerkannt war.

Es kann also keine staatlich anerkannten Immobilienkaufleute geben, die vor 2006 ausgelemt haben.

Die IHK-Zeugnisse, die die Ergebnisse der Abschlussprüfung dokumentieren, können daher grundsätzlich auch nur die Berufsbezeichnung auführen, die in der Ausbildungsordnung - nach der ausgebildet und geprüft wurde - als staatlich anerkannt fixiert ist. Analoges gilt für die Abschlüsse in der Weiterbildung.

Freundliche Grüße



Dr. Hella Lüth

Referatsleiterin  
Kaufmännische und Dienstleistungsberufe